OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604480/13/JS

Datum:
Linz, 27. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A J, x, vom 5.5.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.4.2021, GZ: BHLL/921100014875/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 15.4.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretungen vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	08.02.2021, 11:10 Uhr
	Ort:	4053 Haid, Kremstalstraße 2
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Lenker während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet.

Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.

2.	Datum/Zeit:	08.02.2021, 11:10 Uhr
	Ort:	4053 Haid, Kremstalstraße 2
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 102 Abs. 3 5. Satz KFG
2. § 11 Abs. 2 StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen folgende Strafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Stunden) gemäß § 134 Abs. 3c Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

Zu Spruchpunkt 2.: 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 5.5.2021 monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst), er habe kein Handy in der Hand gehabt und habe sicher den Blinker gesetzt, als er vom Kreisverkehr rausfuhr.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 8.2.2021 den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Ansfelden. Um 11:10 Uhr fuhr er in den – nördlich des Objektes Kremstalstraße 2 befindlichen – Kreisverkehr ein. Weder im Kreisverkehr noch beim Verlassen des Kreisverkehrs in Fahrtrichtung Süden zeigte er die bevorstehende Änderung seiner Fahrtrichtung, etwa durch die Betätigung des rechten Blinkers, an, weshalb sich die anderen Straßenbenutzer der Kremstalstraße auf die Fahrtrichtungsänderung nicht einstellen konnten. Aufgrund dieses Verkehrsverhaltens gab der einschreitende Polizeibeamte (von seinem Standplatz auf Höhe Kremstalstraße 2 aus) dem in seine Richtung fahrenden Beschwerdeführer sichtbare Handzeichen zum Anhalten zwecks Durchführung einer Lenker- oder Fahrzeugkontrolle. Dabei bemerkte der Polizeibeamte, dass der Beschwerdeführer sein Mobiltelefon gerade verwendet, wobei der Beschwerdeführer es in der rechten Hand hielt und darauf blickte. Im Rahmen der Amtshandlung verweigerte der Beschwerdeführer in der Folge die Einhebung der Geldstrafen mit Organstrafverfügungen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Auszüge aus Google Maps betreffend den Tatortbereich und Übersichtsbild, das vom einschreitenden Polizeibeamten angefertigt wurde. Der Polizeibeamte wurde in der am 24.8.2021 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung als Zeuge einvernommen, zu welcher der Beschwerdeführer trotz Ladung nicht erschienen ist. Ungeachtet einer hg. Aufforderung vom 28.6.2021 gab der Beschwerdeführer auch keine weiteren einzuvernehmenden Zeugen des Vorfalls bekannt. Insbesondere konnte daher auch die in der Beschwerde erwähnte „Schwester“ des Beschwerdeführers mangels Bekanntgabe ihres Namens und einer ladungsfähigen Adresse nicht als Zeugin einvernommen werden, zumal deren Daten weder dem Verfahrensakt entnommen werden konnten noch sonst eruierbar waren.

3.2. Die Feststellungen zur inkriminierten Fahrt und Anhaltung des Beschwerdeführers gründen auf den glaubwürdigen und schlüssigen Aussagen des in der Verhandlung als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten, die gut mit den Auszügen aus Google Maps und dem Übersichtsbild betreffend den Tatortbereich sowie der Anzeige in Einklang gebracht werden konnten. So gab der unter Wahrheitspflicht einvernommene Zeuge zu Protokoll, dass er das – nicht blinkende - Fahrzeug des Beschwerdeführers bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem es sich im Kreisverkehr befand, durchgehend beobachten konnte. Weiters konnte er – gleich der Anzeige – auch in der Verhandlung darlegen, dass der Beschwerdeführer das Mobiltelefon in seiner rechten Hand hielt und darauf blickte, als der

Zeuge bereits Anhaltezeichen gab, woraus beweiswürdigend zu folgern ist, dass der Beschwerdeführer das Mobiltelefon in diesem Zeitpunkt auch verwendete. Dafür spricht auch, dass der Beschwerdeführer – abgelenkt durch das Verwenden des Mobiltelefons – nach den Angaben des Zeugen erst relativ spät auf das Anhaltezeichen reagierte. Die Auszüge aus Google Maps und das Übersichtsbild zeigen einen geraden Verlauf der Kremstalstraße zwischen dem Kreisverkehr und der etwa 80 m entfernten Standposition des einschreitenden Polizeibeamten (Höhe Kremstalstraße 2), was die geschilderten Beobachtungen des Fahrzeuges und des Beschwerdeführers im Hinblick auf eine uneingeschränkte Sicht des Zeugen auf den Kreisverkehr und das in seine Richtung fahrende Fahrzeug des Beschwerdeführers glaubwürdig erscheinen lässt. Die Standposition dient nach dessen Aussagen auch öfters der Durchführung von Fahrzeug- und Lenkerkontrollen, ist daher von der Polizei bewusst als zweckgeeignet gewählt. Im Hinblick auf diese glaubhaften und schlüssigen Angaben des einschreitenden Polizeibeamten, der in der Verhandlung unter Wahrheitspflicht als Zeuge aussagte, waren die Bestreitungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde, er habe beim Verlassen des Kreisverkehrs geblinkt und kein Mobiltelefon in der Hand gehabt, als bloße Schutzbehauptungen zu würdigen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 102 Abs. 3 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020):

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[...]

(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat

sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen."

4.2.2. § 11 Abs. 2 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019):

„§ 11. Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens.

[...]

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt."

4.2.3. § 97 Abs. 5 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015):

„§ 97. Organe der Straßenaufsicht

[...]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten."

4.3. Der Beschwerdeführer lenkte sein Fahrzeug im Kreisverkehr und verließ diesen - ohne zuvor den rechten Blinker betätigt zu haben – in Richtung Kremstalstraße 2, sodass der übrige Straßenverkehr nicht auf diese Fahrtrichtungsänderung des Beschwerdeführers nach Süden reagieren konnte. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 11 Abs. 2 StVO vorgeworfen. Nach dem Verlassen des Kreisverkehrs verwendete er des Weiteren sein Mobiltelefon in der rechten Hand und blickte auf dieses, wie der einschreitende Polizeibeamte anlässlich der Anhaltung des Beschwerdeführers beobachten konnte. Der Beschwerdeführer hat damit auch den objektiven Tatbestand des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG verwirklicht.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthalten die übertretenen Verwaltungsvorschriften des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG bzw. § 11 Abs. 2 StVO weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand der Verwendung eines Mobiltelefons während des Fahrens bzw. des Unterlassens der rechtzeitigen Anzeige einer bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um so genannte Ungehorsamsdelikte. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, rechtzeitig vor Verlassen des Kreisverkehrs zu blinken bzw. das Mobiltelefon nicht während des Lenkens zu verwenden. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die beiden Verwaltungsübertretungen subjektiv vorgeworfen.

4.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Zu Recht wurde von der belangten Behörde die bisherige Unbescholtenheit als Milderungsgrund und kein Erschwerungsgrund in die Strafbemessung miteinbezogen. Mangels gegenteiliger Angaben des Beschwerdeführers durfte die belangte Behörde bei der Strafbemessung auch von einem durchschnittlichen

Einkommen des Beschwerdeführers und keinen Sorgepflichten ausgehen (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).

4.5.3. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach dem Schutzzweck des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG soll verhindert werden, dass der Lenker durch das unzulässige Verwenden des Mobiltelefons während seiner Teilnahme am Verkehr abgelenkt wird (vgl. VwGH 28.3.2014, 2012/02/0070), die Bestimmung dient damit der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch die Verwendung seines Mobiltelefons nach dem Verlassen des Kreisverkehrs wesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers vor, zumal er das Mobiltelefon in seiner rechten Hand hielt, darauf blickte und damit bewusst während der Fahrt verwendete.

4.5.3.1. Die Strafnorm des § 134 Abs. 3c KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020) lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

[...]

(3c) Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. Erfolgt die Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, so sind auch im Falle einer Anhaltung die Daten der Person (Name, Geburtsdatum) sowie Zeit und Ort der Übertretung zu erfassen und es ist die Führerscheinbehörde davon zu verständigen.“

4.5.3.2. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, insbesondere in Anbetracht der vorsätzlichen Tatbegehung und eines Strafrahmens – der Beschwerdeführer verweigerte die Zahlung des Strafbetrages gegenüber dem anhaltenden Polizisten – von 72 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 24 Stunden), die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Stunden) sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen als nicht unangemessen. Mit dieser verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Lenker von Fahrzeugen in Zukunft davon abgehalten werden, während der Fahrt das Mobiltelefon in gesetzwidriger Weise zu verwenden.

4.5.4. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Auch die Bestimmung des § 11 Abs. 2 StVO dient erkennbar der Verkehrssicherheit, insbesondere dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer vor Schaden durch überraschende Änderungen der Fahrtrichtung eines Lenkers. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch das Unterlassen des Blinkens vor

dem Verlassen des Kreisverkehrs ebenfalls nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.4.1. Die Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen).

4.5.4.2. Unter Berücksichtigung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung ist auch die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden), die sich ohnedies im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, ebenfalls nicht zu beanstanden und aus spezialpräventiven sowie aus generalpräventiven Gründen auch notwendig, um dem Beschwerdeführer und den übrigen Verkehrsteilnehmern die Wichtigkeit der rechtzeitigen Anzeige einer bevorstehenden Fahrtrichtungsänderung für die Verkehrssicherheit vor Augen zu führen.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei Geldstrafen von 60 Euro (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. 50 Euro (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 22 Euro (= 20 % von 60 Euro + 20 % von 50 Euro).

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In

concreto wurde nach der Bestimmung des § 134 Abs. 3c KFG (Strafdrohung: bis zu 72 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack